

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.518.729

Wien, am 26. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weiterer Abgeordnete haben am 28. Juni 2021 unter der Nr. **7159/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Festnahme eines Reporters bei Medientermin des Bundeskanzlers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschickend darf ich auch auf meine Beantwortung der Anfrage 3897/J-BR der Bundesrätin Marlies Steiner-Wieser vom 17. Juni 2021 betreffend „Festnahme eines Journalisten“ verweisen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Handelte es sich bei dem Besuch - konkret bei der Situation wo der Journalist festgenommen wurde - um einen offiziellen Medientermin des Bundeskanzlers?*
- *Wenn ja, war der Polizei bekannt, welche Medienvertreter eine Akkreditierung bzw. Einladung hatten?*
- *Wenn ja, hatte der festgenommene Journalist eine Akkreditierung bzw. Einladung?*

Diese Frage, ob es sich bei diesem Besuch um einen offiziellen Medientermin des Herrn Bundeskanzlers gehandelt hat, betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-

Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 im Zusammenhang mit der parlamentarischen Interpellation somit auch keiner Beantwortung durch mich als Bundesminister für Inneres zugänglich.

Welche Personen im Zusammenhang mit diesem Besuch des Herrn Bundeskanzlers eine Einladung bzw. Akkreditierung erhalten haben, ist nicht bekannt bzw. liegen keine diesbezüglichen Informationen auf.

Zur Frage 4:

- *Was war der offizielle Grund für den stattgefundenen Polizeieinsatz?*

Im Zuge des Aufenthaltes des Herrn Bundeskanzlers kam es zu einer äußerst aggressiven Spontankundgebung von augenscheinlichen Gegnern der seinerzeitigen COVID Schutzmaßnahmen der Bundesregierung. Zum Schutz des Herrn Bundeskanzlers musste im Sinne von § 48 abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz eine polizeiliche Absperrung aufgebaut werden, die von allen Anwesenden zu respektieren war, da sonst der Schutzzweck der Maßnahme bzw. der gesetzliche Auftrag gefährdet gewesen wäre.

Zu den Fragen 5 bis 11:

- *War der Besuch des Bundeskanzlers in Salzburg öffentlich bekannt?*
- *War der Polizei im Vorfeld bekannt, dass Demonstrationen im Rahmen des Einsatzes stattfinden würden?*
- *Wenn ja, wie lange vorher war dieser Umstand bekannt?*
- *Wenn ja, warum war man dann nicht besser vorbereitet, um den Besuch des Bundeskanzlers und die Demonstration in geordneter Form parallel stattfinden zu lassen?*
- *Ging die Polizei im Vorfeld davon aus, dass möglicherweise Demonstrationen im Rahmen des Einsatzes stattfinden könnten?*
- *Wenn ja, warum war man dann nicht besser vorbereitet, um den Besuch des Bundeskanzlers und etwaige Demonstrationen in geordneter Form parallel stattfinden zu lassen?*
- *Wenn nein, warum werden derartige Szenarien im Rahmen eines solchen Einsatzes nicht berücksichtigt?*

Die Landespolizeidirektion Salzburg wurde vom Besuch des Herrn Bundeskanzlers am 21. Mai 2021 in der Stadt Salzburg nicht verständigt.

Am Vortag, dem 20. Mai 2021 hat der Herr Bundeskanzler einen Besuchstermin in Tirol wahrgenommen. In diesem Kontext haben keine Demonstration stattgefunden. Für den 21. Mai 2021 waren in Salzburg auch keine Versammlungen angezeigt.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *War der später festgenommene Journalist, mit entsprechendem Equipment ausgestattet, nicht als Reporter erkennbar?*
- *Wenn nein, warum war er nicht als Reporter erkennbar?*
- *Waren in der gesamten Szenerie auch andere Journalisten oder Reporter vor Ort?*
- *Wenn ja, wie konnten sich diese gegenüber der Polizei als solche zu erkennen geben?*

Meinungen und Einschätzungen hinsichtlich der Frage, ob eine Person als Journalist erkennbar ist oder nicht, sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Allgemein darf ich aber darauf hinweisen, dass vielfach auch Privatpersonen individuellen Interessen am Filmen haben und bevorzugt spezielle Videokameras verwenden.

Der beamtshandelte Journalist hat sich jedenfalls den Beamten gegenüber nicht als solcher deklariert.

Zu den Fragen 16 bis 20:

- *Welche konkrete Handlung des festgenommenen Journalisten führte letztlich dazu, dass er an der Wand fixiert und in Handschellen gelegt werden musste?*
- *Wehrte sich der festgenommene Journalist gegen die Festnahme?*
- *Kam es zu Handgreiflichkeiten oder sonstigen aggressiven Verhaltens seitens des festgenommenen Journalisten gegenüber den Polizisten?*
- *Wurde der festgenommene Journalist angezeigt?*
- *Wenn ja, weshalb wurde er angezeigt?*

Wie ich bereits in Beantwortung der Anfrage 3897/J-BR ausgeführt habe, erfolgte die Festnahme des Journalisten, weil dieser – trotz mehrmaliger Abmahnung – in einer strafbaren Handlung verharrte. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie wegen der Nichtöffentlichkeit eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss ich aber von einer näheren Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *Hat hinsichtlich dieses Einsatzes im Allgemeinen und hinsichtlich der Verhaftung des Journalisten im Speziellen eine umfassende Evaluierung stattgefunden?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse bzw. Erkenntnisse lieferte diese Evaluierung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Kann rückblickend bewertet werden, ob die Festnahme und die Durchführung dieser Maßnahme (unabhängig davon, dass es sich um einen Journalisten gehandelt hat) verhältnismäßig war?*

Anlassbezogen bzw. über Anordnung erfolgen Evaluierungen des polizeilichen Handelns. Der gegenständliche Einsatz wurde unter Einbeziehung mehrerer privater, in sozialen Medien publizierter Videos sowie der Angaben der einschreitenden Beamten geprüft.

Die Notwendigkeit des Einschreitens ergab sich auf Grund des rechtswidrigen Verhaltens der Person und dessen Verharrung in der strafbaren Handlung. Das Einschreiten der Beamten erfolgte auf Grund der Vorgaben des Gesetzgebers. Das gesetzte Verhalten stellt ein Offizialdelikt dar, das Einschreiten liegt daher nicht im Ermessen der Beamten.

Zur Frage 25:

- *Welche Konsequenzen oder Ableitungen werden aus diesem konkreten Vorfall gezogen, um zukünftig derartige Missverständnisse zu vermeiden?*

Das Verhalten von Einzelpersonen, wie im gegenständlichen Fall, liegt nicht im Einflussbereich der Exekutive.

Zur Frage 26:

- *Wie wird üblicherweise seitens der Polizei sichergestellt, dass Reporter bzw. Journalisten - zu deren Aufgabe es ja auch gehört in derartigen, möglicherweise unübersichtlicheren, Situationen neutral zu berichten – erkannt werden und damit ungestört ihrer Arbeit nachgehen können?*

Bei angemeldeten größeren Kundgebungen und Veranstaltungen erfolgt die Pressearbeit einerseits durch ausgebildete Pressesprecher der jeweiligen Landespolizeidirektionen und andererseits durch neu eingerichtete und eingesetzte Medienkontaktbeamte. Diese sind die erste Anlaufstelle für Journalisten. Eine weitere Aufgabe besteht darin, ein regelmäßiges Lagebild betreffend die Stimmung zwischen Versammlungsteilnehmern und Medienvertretern einzuholen.

Die Einrichtung der Medienkontaktbeamten stellt sicher, dass Reporter bzw. Journalisten einen jederzeit verfügbaren polizeilichen Ansprechpartner haben, der sie bei Problemen unterstützt, damit sie ungestört ihrer Arbeit nachgehen können.

Karl Nehammer, MSc

